



Europäisches Parlament  
Pascal Arimont

Mitglied des Europäischen Parlaments

## Das „EU-COVID-Zertifikat“: Fragen & Antworten

### 1. Was ist der Grund für ein einheitliches europäisches COVID-Zertifikat?

In der EU wird zum 1. Juli 2021 das COVID-Zertifikat eingeführt, um den sicheren und freien Personenverkehr während der COVID-19-Pandemie in der EU zu erleichtern. Während der ersten und zweiten Welle führten EU-Mitgliedstaaten oftmals eigene Reisebeschränkungen ein, die von einem Land zum anderen völlig unterschiedlich waren. Neben möglichst EU-weit einheitlichen Reisebeschränkungen, auf die sich die EU-Staaten zuletzt am 14. Juni geeinigt haben, dient das COVID-Zertifikat der EU als einheitlicher Nachweis dafür, dass man gegen COVID-19 geimpft ist, negativ getestet wurde oder von COVID-19 genesen ist.

### 2. Was sind die wichtigsten Elemente des COVID-Zertifikats der EU?

- Das System des **COVID-Zertifikats der EU** umfasst drei verschiedene COVID-19-Zertifikate: ein Impfzertifikat, ein Testzertifikat und ein Genesungszertifikat.
- Das EU-Zertifikat kann **in allen EU-Mitgliedstaaten** ausgestellt und vorgelegt werden, um während der COVID-19-Pandemie die **Freizügigkeit zu erleichtern**. Die Zertifikate werden allen EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen und das Recht haben, in andere Mitgliedstaaten zu reisen, unentgeltlich ausgestellt.
- Das EU-Zertifikat enthält **nur die Informationen, die erforderlich sind**, um den Impf-, Test- oder Genesungsstatus der Inhaber nachzuweisen oder zu prüfen.
- Eine Impfung ist **keine Vorbedingung für Reisen**. Alle EU-Bürger haben das Grundrecht auf Freizügigkeit in der EU, und dies gilt unabhängig davon, ob sie geimpft sind oder nicht.

### 3. Wie sieht das COVID-Zertifikat aus? Wie funktioniert die Anmeldung auf der Handy-App? Wo finde ich das Zertifikat sonst noch?

Das digitale COVID-Zertifikat der EU wird je nach persönlicher Präferenz in elektronischer Form z.B. über eine Smartphone-App oder auf Papier ausgestellt. Die Zertifikate tragen einen QR-Code mit den erforderlichen Daten und einer digitalen Signatur. Der QR-Code dient der sicheren Überprüfung der Echtheit, Integrität und Geltungsdauer des Zertifikats. Die Informationen auf dem Zertifikat sind in der bzw. den Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats und in Englisch abgefasst. Außerdem wurde mit den Mitgliedstaaten ein Muster für die Gestaltung entwickelt, damit die in Papierform ausgestellten COVID-Zertifikate der EU leichter erkennbar sind.

Nach erfolgter Impfung, negativem PCR-Test oder bestätigter Genesung, werden diese Informationen in Belgien in eine zentrale Datenbank eingegeben, die vom föderalen Gesundheitsinstitut Sciensano verwaltet wird. In Ostbelgien steht das Zertifikat dann über folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- die App „CovidSafeBE“
- das Portal <https://www.meinegesundheit.belgien.be/#/>
- die Hotline 0800 23 0 32

Hinzu kommt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dass jeder in Ostbelgien geimpfte Bürger seinen Impfnachweis unmittelbar nach seiner vollständigen Impfung automatisch per Post zugeschickt bekommt. Geprüft wird, ob dies auch für Genesungsnachweise möglich sein soll. Negativtestnachweise werden aufgrund der sehr begrenzten Gültigkeitsdauer ausschließlich elektronisch übermittelt. Mittels Personalausweisnummer und Code kann das Testzertifikat auf <https://www.meinegesundheit.belgien.be/#/> abgerufen werden (Quelle: Corona-Hotline Ostbelgien).

Um auf das COVID-Zertifikat über die belgische App „CovidSafeBE“ zurückgreifen zu können, bedarf es einer einmaligen Authentifizierung über die Anwendung „itsme“, die allgemein den gesicherten Zugang zu belgischen Online-Behörden und Banken ermöglicht.

Auf dem Portal <https://www.meinegesundheit.belgien.be/#/> können Bürger sich entweder mit ihrem Personalausweis und einem speziell dafür vorgesehenen Kartenlesegerät oder über die Anwendung „itsme“ anmelden, die Zertifikate herunterladen und ausdrucken.

#### **4. Was muss ich tun, wenn ich in Deutschland oder in Luxemburg getestet oder geimpft worden bin? Kann ich in diesem Fall die belgische App nutzen? Wie werden die Daten aus anderen Ländern in das belgische System übertragen?**

In **Deutschland** geimpfte Ostbelgier können ihre Impfung bei ihrem ostbelgischen Hausarzt oder in den Impfzentren Eupen und Sankt Vith anerkennen lassen und somit hierzulande ihr COVID-Zertifikat beantragen. Die in Deutschland erfolgte Impfung wird in die Sciensano-Datenbank (Datenbank Vaccinnet) seitens des Hausarztes oder des Impfzentrums eingepflegt, so dass im Anschluss ein entsprechendes COVID-Zertifikat in Belgien bereitgestellt werden kann. Auch das Ministerium der DG kann die Eintragung vornehmen (Tel: 0800 23 0 32). Was in Deutschland durchgeführte PCR-Tests und Antigen-Schnelltests angeht, können diese nicht zwecks Zertifikatsbeantragung in Belgien verwendet werden. Gleiches gilt für die PCR-Tests, die für den Genesungsnachweis erforderlich sind. In beiden Fällen kann momentan nur in Deutschland ein COVID-Zertifikat ausgestellt werden.

Für in **Luxemburg** geimpfte Ostbelgier gelten dieselben Regeln (Anerkennung möglich sowie Zertifikatsausstellung), auch was die durchgeführten Tests angeht (keine Zertifikatsbeantragung möglich).

#### **5. Akzeptieren die Mitgliedstaaten Zertifikate aus Deutschland, wenn die betreffende Person in Belgien wohnhaft ist?**

Ja, EU-COVID-Zertifikate sind in allen EU-Staaten gültig. Die EU-Kommission hat eine Schnittstelle eingerichtet, über die alle Zertifikat-Signaturen EU-weit überprüft werden können. Hierbei werden keine personenbezogenen Daten des Zertifikat-Inhabers übermittelt, da dies für die Überprüfung der elektronischen Signatur nicht erforderlich ist. Die EU-Kommission hat die Mitgliedstaaten auch bei der Entwicklung nationaler Software und Apps für die Ausstellung, Speicherung und Überprüfung von Zertifikaten sowie bei den erforderlichen Tests zwecks Zuschaltung zur EU-Schnittstelle unterstützt.

## **6. Welche Impfungen werden im Rahmen des Zertifikats anerkannt?**

Momentan werden seitens der EU-Mitgliedstaaten nur die Impfnachweise anerkannt, die Impfstoffe angeben, für die eine EU-weite Zulassung erteilt wurde (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca und Johnson & Johnson). Es steht den EU-Mitgliedstaaten aber frei, auch Bescheinigungen für Impfungen anzuerkennen, die auf nationaler Ebene oder von der Weltgesundheitsorganisation zugelassen wurden.

## **7. Kann das Zertifikat bereits nach Erhalt der ersten Impfdosis ausgestellt werden? Ab wann gilt man als „vollständig geimpft“? Akzeptieren die Mitgliedstaaten ein Zertifikat, das nur eine einmalige Impfung ausweist (bei Impfstoffen, die zwei Impfungen vorsehen)?**

Allen Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat gegen COVID-19 geimpft wurden, wird unabhängig von der Anzahl der Impfdosen ein Zertifikat ausgestellt. Die Anzahl der Dosen wird auf dem digitalen COVID-Zertifikat der EU klar angegeben, damit ersichtlich ist, ob die Inhaber vollständig geimpft sind.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten laut Verordnung Impfzertifikate nach denselben Bedingungen anerkennen. So muss z.B. ein Mitgliedstaat, der die Reisebeschränkungen für seine eigenen Bürger aufhebt, wenn sie ein Zertifikat für die erste Dosis einer EU-weit zugelassenen Zwei-Dosen-Impfung vorweisen, dies auch für die anderen EU-Bürger tun.

Am 14. Juni hat der Rat seine Empfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie aktualisiert, wonach die Mitgliedstaaten die Reisebeschränkungen für Personen, die vollständig geimpft (spätestens 14 Tage nach Verabreichung der letzten Dosis) oder von COVID-19 genesen sind und im Besitz eines digitalen COVID-Zertifikats der EU sind, aufheben.

Als vollständig geimpfte Personen gelten diejenigen, die:

a) die zweite Dosis einer aus zwei Dosen bestehenden Impfreihe erhalten haben;

b) einen Einzeldosis-Impfstoff erhalten haben;

c) eine einzige Dosis eines für die zweimalige Impfung vorgesehenen Impfstoffs erhalten haben, nachdem sie zuvor mit SARS-CoV-2 infiziert waren. In diesem Fall sollte auf dem Impfzertifikat angegeben werden, dass die Impfung nach der Verabreichung einer Dosis abgeschlossen ist. Es ist Sache der EU-Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob Genesenen nur eine Dosis eines Zwei-Dosen-Impfstoffes verabreicht wird.

EU-COVID-Zertifikate, die angeben, dass eine Person nur eine Impfdosis (von eigentlich zwei) erhalten hat, die Impfung aufgrund einer vorherigen Genesung damit aber abgeschlossen ist, sind EU-weit gültig.

**Für Ostbelgien gilt weiterhin:** Grenzgänger werden nicht über das EU-COVID-Zertifikat verfügen müssen, um im Nachbarland arbeiten oder einkaufen gehen zu können. Die Ausnahmeregelungen für Grenzgänger (48-Stunden-Regel) wird über den 1. Juli hinaus verlängert.

### **8. Welche Tests werden im Rahmen des Zertifikats anerkannt? Wie „alt“ darf ein Test sein? Wird bei jedem Test ein neues Zertifikat erstellt?**

Um die Zuverlässigkeit des Testergebnisses zu gewährleisten, sollten nur die sogenannten NAAT-Tests (einschließlich RT-PCR-Tests) und die Antigen-Schnelltests, die in der gemäß der Empfehlung 2021/C 24/01 des Rates angelegten gemeinsamen Liste aufgeführt sind, für ein gemäß der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU ausgestelltes Testzertifikat akzeptiert werden.

Allerdings entscheiden die Mitgliedstaaten darüber, ob sie auch Antigen-Schnelltests zulassen oder nur NAAT-Tests (einschließlich RT-PCR-Tests) anerkennen.

Der Rat hat am 21. Januar 2021 eine Empfehlung angenommen, mit der ein einheitlicher Rahmen für den Einsatz von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der gesamten EU festgelegt wurde. Am 11. Mai 2021 beschloss der EU-Gesundheitssicherheitsausschuss, die gemeinsame Liste der COVID-19-Antigen-Schnelltests zu aktualisieren. Darin sind nun 83 Antigen-Schnelltests aufgeführt. Der Gesundheitssicherheitsausschuss kam ferner überein, das Verfahren zur Aktualisierung der Liste zu vereinfachen, so dass Hersteller nun über diese Website leichter Daten über auf dem Markt verfügbare Antigen-Schnelltests übermitteln können.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine Standardgeltungsdauer für Tests geeinigt. Diese beträgt 72 Stunden für PCR-Tests und 48 Stunden für Antigen-Schnelltests, sofern vom Mitgliedstaat akzeptiert. Bei jedem Test wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

### **9. Wo erhalte ich die beiden gratis PCR-Tests in Ostbelgien?**

Alle Belgier, die noch nicht die Möglichkeit hatten, sich vollständig impfen zu lassen, können bis Ende September über <https://www.meinegesundheit.belgien.be/#/> einen Aktivierungscode für zwei Gratis-PCR-Tests beantragen. Der Code kann anschließend auf der Plattform <https://testcovid.doclr.be> für eine Terminreservierung genutzt werden. Dieser Code („Corona Test Prescription“) ist zehn Tage lang gültig.

Personen zwischen 6 und 17 Jahren stehen bis September ebenfalls zwei gratis PCR-Tests zur Verfügung. Erwachsene erhalten zudem zwei Gratis-Tests, wenn sie bereits zweimal geimpft wurden, aber noch keine zwei Wochen seit der letzten Impfung vergangen sind.

Personen, die eine Impfeinladung verweigert haben, können hingegen keinen Gratis-Test beantragen.

Der PCR-Test ist in einigen Fällen bereits kostenlos: mit ärztlicher Verschreibung, wenn die Person Corona-Symptome hat oder sich testen lassen muss, weil sie einen Risikokontakt mit einer infizierten Person hatte oder sie von einer Reise aus einer roten Zone zurückkehrt.

Ab dem 1. Juli sollen laut Angaben der Föderalregierung PCR-Tests nicht mehr als 55 Euro kosten.

Ab dem 12. Juli sollen in ausgebildeten Apotheken auch Antigen-Schnelltests angeboten werden (nicht gratis), die ebenfalls im Zertifikat berücksichtigt werden können.

### **10. Was bedeutet „Genesen“ im Sinne des Zertifikats? Was bedeutet dies für Menschen, deren COVID-Infizierung länger als 180 Tage zurückliegt?**

Im Sinne des EU COVID-Zertifikats gelten als „genesen“ Personen, bei denen in den vergangenen sechs Monaten mittels positivem PCR-Test ermittelt wurde, dass sie an COVID-19 erkrankt waren. Ein Genesungszertifikat darf frühestens 11 Tage nach dem Datum ausgestellt werden, an dem die Person das erste Mal einem PCR-Test unterzogen wurde, der ein positives Ergebnis erbracht hat, und 180 Tage gültig sein.

Personen, deren COVID-19-Infizierung länger als 180 Tage zurückliegt, können kein Genesungszertifikat mehr erhalten. Sie kommen nur noch für ein Impf- oder ein Testzertifikat infrage.

### **11. Können Antikörper-Tests für ein Genesungszertifikat verwendet werden?**

Nein. Momentan können lediglich PCR-Tests für ein Genesungszertifikat als Grundlage dienen. Das Europäische Parlament hatte sich zwar dafür eingesetzt, dass auch Antikörper-Tests verwendet werden dürfen, konnte sich aber bei den Verhandlungen mit dem Rat nicht durchsetzen. Die Europäische Kommission ist aber befugt, im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse diese Antikörper-Tests in Zukunft als weiteres Kriterium für die COVID-Zertifikate einzuführen.

### **12. Ich bin von COVID-19 genesen und mein Mitgliedstaat (z.B. STIKO-Empfehlung in Deutschland) hat beschlossen, mir nur eine Dosis einer Zwei-Dosen-Impfung anzubieten. Wird mir trotzdem ein digitales COVID-Zertifikat ausgestellt?**

Ja (siehe Frage 7). Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob Genesenen nur eine Dosis eines Zwei-Dosen-Impfstoffes verabreicht wird. Ist dies der Fall, sollte auf dem Impfbzertifikat angegeben werden, dass die Impfung nach der Verabreichung einer Dosis abgeschlossen ist.

### **13. Akzeptieren die anderen Mitgliedstaaten ein solches Zertifikat (COVID-Infektion vor 250 Tagen und eine Impfung)?**

Ja. Es handelt sich nämlich um ein gültig ausgestelltes COVID-Zertifikat, das festhält, dass die Impfung - wenn auch nur mit einer Impfdosis - abgeschlossen ist. Dieser Vorgehensweise haben die EU-Mitgliedstaaten in der aktualisierten Ratsempfehlung vom 14. Juni zugestimmt.

**14. Können Kinder ein digitales COVID-Zertifikat der EU erhalten? In welcher Form kann dieses Zertifikat digital durch die Eltern mitgeführt werden?**

Ja, Kindern kann ein COVID-Zertifikat der EU ausgestellt werden. Diese Zertifikate können auch von ihren Eltern entgegengenommen und in der Smartphone-App der Eltern gespeichert werden.

**15. Was geschieht mit den Kindern, deren Eltern geimpft oder genesen sind? Müssen die Kinder in Quarantäne?**

Nein. Die Mitgliedstaaten haben sich in der am 14. Juni aktualisierten Ratsempfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie darauf geeinigt, dass Minderjährige, die mit ihren Eltern reisen, von der Quarantänepflicht befreit werden, wenn die Eltern sich nicht in Quarantäne begeben müssen, weil sie z.B. geimpft sind.

**16. Müssen Kinder, die nicht geimpft oder genesen sind, dennoch einen PCR-Test machen? Wie sehen die verschiedenen Altersregelungen in den Ländern Deutschland, Frankreich, Österreich, Spanien, Italien, Kroatien oder Portugal aus?**

Die am 14. Juni aktualisierte Ratsempfehlung sieht grundsätzlich vor, dass Kinder unter 12 Jahren von der Verpflichtung befreit werden, sich reisebezogenen COVID-19-Tests zu unterziehen. Allerdings weichen in diesem Punkt einige Mitgliedstaaten von der Empfehlung ab.

**17. Ab wann gilt das EU-Zertifikat? Muss für das Zertifikat bezahlt werden?**

Das EU-COVID-Zertifikat ist kostenlos und wird auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Seit dem 1. Juli ist es in allen EU-Mitgliedstaaten vollständig verfügbar. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat nicht rechtzeitig in der Lage ist, Zertifikate auszustellen, sieht die Verordnung eine Übergangsfrist von sechs Wochen vor, in der noch andere Formate verwendet werden können und von den anderen Mitgliedstaaten akzeptiert werden sollten.

**18. Gibt es eine bestimmte Geltungsdauer für die einzelnen Zertifikate? Wie lange wird es das digitale COVID-Zertifikat der EU geben?**

Am 14. Juni hat der Rat seine Empfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie aktualisiert. Diese sieht nunmehr eine Standardgeltungsdauer für Tests vor. Diese beträgt 72 Stunden für PCR-Tests und 48 Stunden für Antigen-Schnelltests, sofern vom Mitgliedstaat akzeptiert.

Darüber hinaus enthält der Rechtstext zum COVID-Zertifikat auch einige grundsätzliche Bestimmungen wie z.B., dass die Geltungsdauer des Genesungszertifikats höchstens 180 Tage betragen darf. Diese grundsätzlichen Bestimmungen können von der Kommission auf der

Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden. Mit der Verordnung wird in jedem Fall sichergestellt, dass von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Zertifikate nach denselben Regeln anerkannt werden wie heimische Zertifikate.

Für Impfbzertifikate ist keine Geltungsdauer vorgesehen, da stets neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Schutzdauer der verschiedenen Impfstoffe gewonnen werden.

Das EU COVID-Zertifikat wird vorerst ab dem 1. Juli 2021 für zwölf Monate gelten.

Drei Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung vorlegen. Zusammen mit dem Bericht wird die Europäische Kommission je nachdem, wie sich die epidemiologische Lage entwickelt hat, unter Umständen einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vorlegen.

### **19. Wie werden personenbezogene Daten verarbeitet? Was geschieht danach mit diesen Daten?**

Da die personenbezogenen Daten der Zertifikate auch sensible medizinische Daten umfassen, ist ein sehr hohes Datenschutzniveau gewährleistet.

Die Zertifikate enthalten nur die unbedingt notwendigen Informationen. Sie dürfen von den Behörden der bereisten Länder nicht gespeichert werden. Bei der Prüfung werden nur die Gültigkeit und die Echtheit des Zertifikats kontrolliert, indem geprüft wird, wer es ausgestellt und unterzeichnet hat. Dabei werden keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Alle Gesundheitsdaten verbleiben bei dem Mitgliedstaat, der das digitale COVID-Zertifikat ausgestellt hat.

### **20. Gilt das Zertifikat auch in Drittstaaten? Was ist mit der Schweiz, Norwegen oder Island?**

Das Zertifikat wird in der gesamten EU sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein gelten.

Was die Schweiz anbelangt, werden die Schweizer Zertifikate seit dem 9. Juli nach denselben Bedingungen akzeptiert wie das COVID-Zertifikat der EU.

Zudem ist die Europäische Kommission darum bemüht, sicherzustellen, dass die Zertifikate mit Systemen in Ländern außerhalb der EU kompatibel sind. Die Verordnung schließt globale Initiativen nicht aus und trägt den laufenden Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Rechnung, Spezifikationen und Leitlinien für den Einsatz digitaler Technologien zur Dokumentation des Impfstatus festzulegen. Nicht-EU-Ländern soll nahegelegt werden, das digitale COVID-Zertifikat der EU zwecks Aufhebung der Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen anzuerkennen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Kommission per Beschluss Zertifikate anerkennen kann, die EU-Bürger/innen und ihren Familienangehörigen von Nicht-EU-Ländern ausgestellt

wurden, sofern diese Zertifikate die Qualitätsstandards erfüllen und mit dem EU-Vertrauensrahmen kompatibel sind.